



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 30.11.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 30.05.2023
Meldungsnummer: UV02-0000002438

Publizierende Stelle
Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun

Gerichtlicher Entscheid gegen Green Invest AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Green Invest AG
CHE-432.032.294
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
3800 Interlaken

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmängel

1. Die Green Invest AG (UID: CHE-432.032.294) wird aufgelöst, und es wird ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
2. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf CHF 500.00 und der Green Invest AG auferlegt. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.

Geschäftsnummer: CIV 22 2712 RIR

Entscheiddatum: 29.11.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Regionalgericht Oberland, Gerichtspräsident Sarbach

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung:

Der vorliegende Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung/Publikation mit Berufung beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Wird ausschliesslich der Kostenentscheid angefochten, ist in-nerst der gleichen Frist beim Obergericht Beschwerde zu erheben (Art. 110 ZPO). Der Fristenstillstand ge-mäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Die Berufung ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede

Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 Abs. 2 ZPO).

Die Berufungsschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 310 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon in erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge. Die aufschiebende Wirkung kann nicht entzogen werden (Art. 315 Abs. 1 und 3 ZPO).

Für die Beschwerde gegen den Kostenentscheid wird auf Art. 319 ff ZPO verwiesen.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 12.12.2022

Kontaktstelle:

Regionalgericht Oberland
Scheibenstrasse 11b
3600 Thun